

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat betreffend Begnadigungsgesuch von R. T.

13-88

vom 12. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 3 lit. f. der Geschäftsordnung behandelt das Ratsbüro Begnadigungsgesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

1. Sachverhalt

Mit Strafbefehl vom 15. April 2009 wurde R. T. vom Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen wegen rechtswidrigem Aufenthalt, der Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie der Verletzung der An- und Abmeldepflicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten und zu einer Busse von 300 Franken verurteilt. Auf die dagegen erhobene Einsprache vom 26. September 2011 trat die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 12. Januar 2012 nicht ein mit der Begründung, die Einsprachefrist sei verpasst worden. Das Gesuch um Wiederaufnahme (Revision) des mit Strafbefehl vom 15. April 2009 abgeschlossenen Verfahrens lehnte das Obergericht mit Entscheid vom 9. April 2013 ab. Es hielt fest, die Aufenthaltsbewilligung C (Niederlassungsbewilligung) sei von Gesetzes wegen unbefristet. Verlängert werde jeweils nur der Ausländerausweis, der zur Kontrolle für eine befristete Zeit ausgestellt werde. Der Ablauf der Kontrollfrist habe keinen Einfluss auf die Rechtsbeständigkeit der Niederlassungsbewilligung. Sie erlösche auch nicht bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton. Das Fazit im Strafbefehl, dass sich der Gesuchsteller ab 12. Dezember 2007 rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten habe, sei somit nicht korrekt gewesen. Würde die unkorrekte rechtliche Beurteilung als Revisionsgrund anerkannt, würde dies im Ergebnis bedeuten, dass der Gesuchsteller das seinerzeit zu spät ergriffene Rechtsmittel der Einsprache trotz Fristablauf nachholen könnte. Dies lief dem Zweck des Strafbefehls- und des Revisionsverfahrens zuwider. Dem Gesuchsteller bleibe zur Korrektur der Wirkungen des Strafbefehls allenfalls der Weg der Begnadigung.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2013 stellt der Rechtsvertreter von R. T. ein Begnadigungsgesuch.

2. Erwägungen zum Gnadengesuch

Grundsätzlich müssen für ein Gnadengesuch die fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Beurteilung des Gesuches ist gegeben, handelt es sich doch um eine Strafe, die von einer Schaffhauser Behörde mit richterlicher Funktion ausgesprochen worden ist.
2. Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehe-

gatten gestellt werden (Art. 382 Abs. 1 StGB). Vorliegend wird das Gesuch vom Rechtsvertreter des Verurteilten gestellt.

3. Die Strafe ist rechtskräftig und vollstreckbar; die Vollstreckungsverjährung ist noch nicht eingetreten.
4. Die Begnadigung ist ein ausserhalb des normalen Strafverfahrens stehender staatlicher Eingriff in den Vollzug der Strafe. Der Staat verzichtet dabei auf seine grundsätzliche Pflicht und den Anspruch, die vom Gericht festgesetzte Strafe zu vollziehen. Es handelt sich um einen Hoheitsakt einer politischen Behörde. Daraus ergibt sich, dass die Begnadigung zurückhaltend ausgeübt werden muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der normale Strafvollzug unterlaufen wird. Zu berücksichtigen, ist des Weiteren, dass Verurteilte gleich behandelt werden sollten. Mit Ausnahme besonderer Fälle sollten deshalb diejenigen, die ein Gnadengesuch stellen, grundsätzlich nicht besser gestellt werden als diejenigen, die sich der Strafe unterziehen. Es ist nicht Aufgabe der Begnadigungsbehörde, ihr Ermessen an die Stelle des gerichtlichen Ermessens zu setzen und gleichsam eine Neuurteilung vorzunehmen. Wenn der Betroffene mit dem gerichtlichen Entscheid nicht einverstanden ist, steht ihm die Möglichkeit offen, dieses anzufechten; die Begnadigung darf dieses Rechtsmittel nicht ersetzen. Ebenso wenig soll, wenn die Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind, dem Betroffenen mit der Begnadigung ein weiteres zur Verfügung gestellt werden.
5. Nach der bisherigen Praxis wird einem Gnadengesuch dann entsprochen, wenn sich der Gesuchsteller dieser Rechtswohltat als würdig erweist und sich im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches die Prognose rechtfertigen lässt, er werde sich in Zukunft wohl verhalten. Im Weiteren müsste der Vollzug der Gefängnisstrafe eine unzumutbare Härte darstellen.

Des Weiteren werden für die Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen kumulativ verlangt:

- a. Begnadigungswürdigkeit: Diese liegt vor, wenn im Leben des Gesuchstellers eine deutliche Zäsur eingetreten ist. Er muss sich aufgefangen haben und erfolgreich gegen seine Neigungen, die zur Bestrafung führten, angekämpft haben.
- b. Unzumutbare Härte: Der Vollzug der Strafe muss kumulativ zur Begnadigungswürdigkeit eine unzumutbare Härte darstellen. Hiervon kann nicht gesprochen werden, wenn es lediglich um Nachteile geht, die der Strafvollzug seiner Natur nach mit sich bringt und die vom Gesetzgeber so gewollt sind.

3. Beschluss und Antrag des Ratsbüros

An seiner Sitzung vom 12. September 2013 hat sich das Ratsbüro eingehend mit dem Begnadigungsgesuch und der dazugehörigen Stellungnahme des Amts für Justiz und Gemeinden befasst.

Das Ratsbüro ist einstimmig der Auffassung, dass es sich bei diesem Urteil um ein offensichtliches Fehlurteil handelt und die Strafe unverhältnismässig ausfällt. Das Obergericht hat klar festgestellt, dass der Strafbefehl des Untersuchungsrichteramts offensichtlich unkorrekt ist, und hat lediglich aus formalrechtlichen Gründen das in der Sache begründete Revisionsgesuch abgewiesen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, das Begnadigungsgesuch gutzuheissen, zumal die übrigen Voraussetzungen für eine Begnadigung, gemäss der erwähnten Praxis, allesamt erfüllt sind.

Es darf nicht sein, dass eine offensichtliche Fehlleistung des damaligen Untersuchungsrichteramts aus formalrechtlichen Gründen nicht korrigiert werden kann. Richtig ist, dass der Verurteilte das ordentliche Rechtsmittel der Einsprache zu spät ergriffen hat. Dieser Umstand ist von ihm zu verantworten. Im vorliegenden speziellen Fall hat dieser formale Mangel indessen der Korrektur des unbestrittenen Fehlurteils den Vortritt zu lassen und ist dem Verurteilten die Rechtswohltat der Begnadigung zuzubilligen. Nicht unerheblich ist im vorliegenden Fall auch der Umstand, dass es sich beim zugrundeliegenden Verstoss um ein Delikt handelt, bei dem keine Drittperson involviert beziehungsweise zu Schaden gekommen ist, sondern der Verurteilte alleine davon betroffen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten und entgegen des Antrags des Amts für Justiz und Gemeinden ist das Ratsbüro einstimmig zum Schluss gelangt, dass das Begnadigungsgesuch die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und ihm daher zuzustimmen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Begnadigungsgesuch von R. T. zuzustimmen.

Schaffhausen, 12. September 2013

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Bühler

Die Sekretärin:
Janine Rutz